

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat in Anwendung von Art. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 lit. b sowie Art. 176 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1) am 25. März 2019 erlassen:

Änderung Schutzverordnung, Teil Natur/Landschaft

Der öffentlichen Auflage unterstellt und rechtlich anfechtbar sind folgende Planungsbestandteile:

- Schutzverordnungstext
- Schutzplan

Erläuternd dazu dienen folgende Unterlagen (nicht anfechtbar):

- Planungsbericht

Die Unterlagen liegen während dreissig Tagen, d.h. vom 15. April 2019 bis 14. Mai 2019 bei der Gemeindekanzlei Kaltbrunn öffentlich auf oder können unter www.kaltbrunn.ch eingesehen werden. Gegen den Erlass kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Kaltbrunn, Dorfstrasse 5, 8722 Kaltbrunn, erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 152 ff. PBG).